DIE PRÄSIDENTIN DER BÜRGERSCHAFT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

26. März 2020

An die Vorsitzenden der Fraktionen in der Hamburgischen Bürgerschaft

Cc: Fraktionsgeschäftsführerinnen und Fraktionsgeschäftsführer

Sitzungen der Fraktionen und Fraktionsvorstände nach § 4 Abs. 3 Satz 1 HmbAbgG hier: Sitzungsgeld bei Telefon- oder Videokonferenzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 4 Abs. 3 Satz 1 HmbAbgG erhält jedes Mitglied "für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen … sowie als Mitglied der Fraktionsvorstände für die Teilnahme an deren Sitzungen" 40 Euro als Aufwandsentschädigung. Bislang wurde insoweit ein formaler Sitzungsbegriff zugrunde gelegt, nach dem die körperliche Anwesenheit aller Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer an einem Sitzungsort erforderlich ist.

Allerdings haben sich im Rahmen der Corona-Krise die Sitzungsgegebenheiten verändert. Es ist davon auszugehen, dass zur Vermeidung von gesundheitlichen Risiken Fraktionssitzungen bzw. Sitzungen der Fraktionsvorstände bis auf Weiteres - mindestens vermehrt - im Wege von Telefon- oder Videokonferenzen abgehalten werden und diese Möglichkeit auch in den Geschäftsordnungen der Fraktionen niedergelegt wird oder bereits wurde. Somit erscheint es angemessen, für einen bestimmten Zeitraum auch Telefon- oder Videokonferenzen unter bestimmten Voraussetzungen als Sitzungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 HmbAbgG anzusehen mit der Folge, dass für diese Sitzungen auch ein Anspruch auf Sitzungsgeld besteht.

Angelehnt an die angeregte Änderung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft zur Zulässigkeit von Telefon-und Videokonferenzen bei Ausschusssitzungen in außergewöhnlichen Fällen werden Sitzungen der Fraktionen bzw. Fraktionsvorstände daher in den Fällen als Sitzungen im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 HmbAbgG angesehen, in denen ein Zusammentreffen der Fraktionen bzw. Fraktionsvorstände an einem Sitzungsort aufgrund äußerer, nicht kontrollierbarer Umstände in erheblichem Maße erschwert war. Diese Auslegungsentscheidung gilt zunächst bis zum 30. Juni 2020.

Der Bürgerschaftskanzlei sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzungen, die das Sitzungsgeld nach § 4 Abs. 3 HmbAbgG beanspruchen schriftlich mitzuteilen. Vom Vorliegen eines außergewöhnlichen Falls geht die Bürgerschaftskanzlei aufgrund der o.g. Umstände zunächst bis zur Sommerpause aus.

Mit freundlichen Grüßen

Cast. Vail

Carola Veit